



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 49/06

vom  
21. März 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Untreue u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. März 2006 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 11. Oktober 2005 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird für den Fall acht der Anklageschrift (Untreue zum Nachteil B. im Jahre 2001) eine Einzelstrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe festgesetzt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tolksdorf

Winkler

Pfister

von Lienen

Hubert